



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) bestellt folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG

1. Erste Beigeordnete Nicole Johann
2. _____
3. _____

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Gesellschafterversammlung Delta-Port GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 den Aufsichtsrat auf 19 Mitglieder reduziert.

Daher reduziert sich die Bestellung von 4 auf 3 Mitglieder (1 Verwaltung und 2 Politik).

Gemäß § 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Rates auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 ist im Gegensatz zur Ausschussbesetzung nicht anzuwenden.

Gemäß § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Dabei ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgeschlagen, von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit eines einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen. Kommt ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag nicht zustande, muss eine Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) erfolgen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Haarmann